



Friends Planinvest als Basisvorsorge (Rürup)

Versicherungsbedingungen

Bedingungen Nummer: GP75 06.10

Herzlich willkommen bei Friends Provident International.

Die nachstehenden **Versicherungsbedingungen** erläutern die zwischen Ihnen als **Versicherungsnehmer** und uns als Ihrem Versicherungsunternehmen bestehende Vertragsbeziehung und sind in Zusammenhang mit dem **Versicherungsschein**, den **Kundeninformationen** (inklusive der **Verbraucher- und Produktinformation** und des **Produktinformationsblattes**) zu lesen.

Die **Versicherungsbedingungen**, der **Versicherungsschein** sowie alle Nachträge bilden einen festen Bestandteil der **Police** und gehen im Zweifel den sonstigen **Kundeninformationen** und Unterlagen vor.

Sie sollten in Verbindung mit diesen **Versicherungsbedingungen** ebenfalls Ihre **persönliche Beispielrechnung** lesen.

Alle in diesen Dokumenten fett gedruckten Begriffe haben die unter „Definitionen“ (Ziffer 19) der jeweiligen **Versicherungsbedingungen** genannten Bedeutungen.

Friends Provident International bietet diese **Police** in Deutschland nur über **unabhängige Finanzberater** an, die Sie beraten. Diese **unabhängigen Finanzberater** sind nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer:

Einleitung: Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese **Police**?

Zusammenfassung der Produktmerkmale

I. Beiträge und Gebühren

- 1 Was gilt für den **Einmalbeitrag** und zusätzliche **Einmalbeiträge**?
- 2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- 3 Was gilt für die **Optionale Beitragsgarantie**?
- 4 Was gilt für den Treuebonus?
- 5 Welche Gebühren gelten für die **Police**?

II. Leistungen und Optionen

- 6 Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?
- 7 Kann die **Police** gekündigt werden und kann sonst über die **Police** verfügt werden?
- 8 Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter**?
- 9 Welche Optionen stehen Ihnen zum **Ziel-Rentenbeginnalter** zur Verfügung?

III. Todesfalleistung und Bezugsrecht

- 10 Was geschieht mit der **Police**, wenn die **Versicherte Person** vor vollständiger Verrentung des **Vertragswertes** stirbt?
- 11 Wer kann als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt werden?

IV. Die Fonds

- 12 Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?
- 13 Wie werden die **FPI Fonds** verwaltet?
- 14 Wie werden die Preise der **FPI Fonds** berechnet?
- 15 Welche Beträge können zu den **FPI Fonds** hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?
- 16 Protected Growth Funds – Besondere Bedingungen

V. Weitere Informationen

- 17 Zusätzliche Bestimmungen
- 18 Steuerregelungen
- 19 Definitionen

Anlage A: Widerrufsbelehrung

Einleitung

Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese **Police**?

Friends Planinvest als Basisvorsorge ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit **Einmalbeiträgen**, die – in Verbindung mit einer als Hinterbliebenenrente zu zahlenden **Todesfallleistung** nach Ziffer 10 – die Zahlung einer regelmäßigen Leibrente ab Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** vorsieht. Jede Beteiligung an etwaigen Überschüssen ist ausgeschlossen.

Friends Planinvest als Basisvorsorge ist eine Rentenversicherung, welche die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfüllt („Rürup-Rente“).

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Zertifizierungsstelle der BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117, Bonn, am 08.06.2010 mit der Nr. 004984.

Zusammenfassung der Produktmerkmale

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Informationen zu Ihrem Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) zusammengefasst. Es handelt sich weitgehend um eine Zusammenfassung, teilweise aber auch um eine Klarstellung der Vertragsbestandteile, die dafür wesentlich sind, dass Ihr Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) als Basisrente zu qualifizieren ist und die Beiträge steuerlich geltend gemacht werden können.

Diese Zusammenfassung ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen und diese Vereinbarungen gehen im Zweifel den folgenden Einzelbestimmungen vor, sofern es um die Zertifizierung als Basisrente geht.

1) AltZertG-Vorrangklausel

Das AltZertG ist das „Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ oder auch „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz“.

Die Vertragsbestimmungen gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegen stehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG.

2) Versicherungsnehmer, Versicherte Person, Beitragszahler und Leistungsempfänger

Im Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) müssen **Versicherungsnehmer, Versicherte Person, Beitragszahler** und Leistungsempfänger identisch sein.

3) Frühestes Rentenbeginnalter

Das früheste Alter, ab dem eine Altersrente aus einem Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) gezahlt werden kann, ist 60 Jahre. Für Policen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, ist das frühestmögliche Rentenalter 62 Jahre.

4) Art der Leistung

Der Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) zahlt ausschließlich eine lebenslange Altersrente an die **Versicherte Person**. Diese Rente wird monatlich, als gleichbleibende oder steigende Leistung (abhängig von der individuellen Wahl des **Versicherungsnehmers** bei Rentenbeginn) gezahlt. Die Rente kann keinesfalls sinken. Das gilt ebenso, falls Friends Provident International im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die Rente weiter zu optimieren (Marktoption) und hierbei Leistungen Dritter in Anspruch nimmt. Hierdurch werden die vertraglichen Pflichten von Friends Provident International zum **Versicherungsnehmer** nicht berührt. Mit dem **Garantierten Rentenfaktor** wird bereits ab Beginn eine gleichbleibende lebenslange Rentenzahlung aus dem Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) garantiert. Dieser Faktor und die ihm zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen sind in Ziffer 9.2.3 dieser Versicherungsbedingungen genannt.

Bei Tod der **Versicherten Person** kann eine Hinterbliebenenleistung fällig werden. Diese wird ebenfalls als monatliche, gleichbleibende oder steigende Rente gezahlt. Es können lediglich Kleinbetragsrenten in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG mit einer einmaligen Zahlung abgefunden werden.

5) Einheit von Vereinbarung über Zusatzleistungen und Basisrentenvertrag

Der Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) sieht eine Leistung an die Hinterbliebenen vor, falls die **Versicherte Person** stirbt (Hinterbliebenenversorgung).

Es handelt sich um eine Versorgung, die Bestandteil des Basisrentenvertrages ist und keine eigenständigen Versicherung darstellt.

6) Verhältnis der Beiträge/ Verwendung der Beiträge

Für die ergänzende Hinterbliebenenversorgung werden Beitragsteile benötigt. Es werden jedoch immer mehr als 50 % des Beitrages für den Aufbau Ihrer Altersversorgung verwendet.

7) Personenkreis für Hinterbliebenenversorgungsleistungen

Aufgrund von steuerlichen Vorschriften sind Hinterbliebenenleistungen nur an einem bestimmten Personenkreis möglich. Das sind:

- der Ehegatte/die Ehegattin und
- die Kinder, für die der **Versicherten Person** ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach §32 Abs. 6 EStG zum Zeitpunkt der Feststellung des Anspruchs auf Hinterbliebenenleistung zustand. Die Leistung an die Kinder (Waisenrente) darf nur solange erfolgen, wie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kind im Sinne des §32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt sind. Sehen Sie auch Ziffer 11 dieser Versicherungsbedingungen.

8) Schutz des Vertrages

Die Ansprüche aus dem Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) sind nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar und es besteht kein über die Leibrente oder ergänzende Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung.

I. Beiträge und Gebühren

1 Was gilt für den **Einmalbeitrag** und zusätzliche **Einmalbeiträge**?

- 1.1 Angaben zur Höhe eines vereinbarten **Einmalbeitrags** können Sie dem **Versicherungsschein** oder den Nachträgen sowie dem **Produktinformationsblatt** entnehmen. **Einmalbeiträge** sind grundsätzlich per Banküberweisung zu zahlen. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.
- 1.2 Zahlen Sie zu einem beliebigen Zeitpunkt einen zusätzlichen **Einmalbeitrag**, so wird dieser gesondert behandelt. Der **Mindestbetrag für den zusätzlichen Einmalbeitrag** gemäß Ziffer 19 findet Anwendung. Wir behalten uns vor, aus technischen Gründen die so entstehenden zusätzlichen Vertragsbestandteile unter eigenen Nummern zu führen. Dabei entsteht weder eine neue, eigenständige **Police**, noch wird eine zusätzliche Vertragsgebühr (siehe Ziffer 5.3) erhoben.
- 1.3 Beginn des Versicherungsvertrags, Zahlung des Erstbeitrags
- 1.3.1 Der Versicherungsschutz im Rahmen Ihrer **Police** wird wirksam, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist und wir den **Einmalbeitrag** erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens zu dem im **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn**.
- 1.3.2 Der **Einmalbeitrag** wird unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig.

2 Wie verwenden wir Ihre **Einmalbeiträge**?

- 2.1 An dem **Handelstag**, an dem der **Einmalbeitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird und wir Ihren Antrag (Neuantrag oder Zuzahlungsformular) erhalten haben, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 2.2 Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet jeweils den Teil des Beitrags, der nach Anwendung des maßgeblichen reduzierten Zuteilungssatzes und nach Abzug in dieser **Police** genannter Gebühren (siehe Ziffer 5) verwendet wird, um dem **Vertragswert** weitere **Anteile** an den von Ihnen gewählten verfügbaren **FPI Fonds** zuzuordnen.
- 2.3 Die dem Friends Planinvest als Basisvorsorge zugrunde liegenden **FPI Fonds** basieren auf einer Auswahl von Investmentfonds, deren Vermögensanlagen professionell verwaltet werden. Die Investmentfonds werden als Sondervermögen getrennt von den anderen Vermögenswerten der Friends Provident International gehalten.

Die Fondsbeschreibungen geben zusätzliche Auskunft. Unter die zur Auswahl stehenden **FPI Fonds** fallen auch die Protected Growth Funds (siehe Ziffer 16).

- 2.4 Sie können schriftlich den Wechsel von einem ausgewählten **FPI Fonds** zu einem anderen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen. An dem auf den Erhalt Ihrer eindeutigen Anweisungen folgenden **Handelstag** ersetzen wir in Übereinstimmung mit Ihren Anweisungen die jeweiligen **Anteile** durch entsprechende **Anteile** an dem neuen, von Ihnen gewählten verfügbaren **FPI Fonds**.
- 2.5 Pro Versicherungsjahr führen wir bis zu 40 solcher Umschichtungen kostenlos durch. Für darüber hinausgehende Umschichtungen fällt die in Ziffer 5.4 genannte Gebühr an.
- 2.6 Sofern Sie sich für eine der automatischen Lifestyle-Ablaufmanagement Optionen entschieden haben, wird dies auf Ihrem **Versicherungsschein** oder dem entsprechenden Nachtrag angegeben. „Lifestyle-Ablaufmanagement“ bezeichnet die Methode, mit der **Anteile** mit dem Herannahen des **Ziel-Rentenbeginnalters** jährlich in Anlagen mit geringerem Risiko, wie in der Fondsbeschreibung dargestellt, umgeschichtet werden. Der automatische Fondstausch beginnt an dem entsprechenden Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns**, und zwar entweder 3, 5 oder 10 Jahre vor Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter**. Sie können das automatische Lifestyle-Ablaufmanagement jederzeit beenden. Wenn Sie die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt haben, wird Ihre **Police** in jedem Fall mit dem 10-jährigen Lifestyle-Ablaufmanagement fortgeführt.
- 2.7 Das automatische Lifestyle-Ablaufmanagement sollte nicht in Verbindung mit der Auswahl eines oder mehrerer Protected Growth Funds (siehe Ziffer 16) gewählt werden. Die oben beschriebene Methode des Lifestyle-Ablaufmanagements bewirkt, dass die dem Protected Growth Fund zugeordneten **Anteile** jährlich zum jeweiligen Versicherungstichtag anderen **FPI Fonds** zugeordnet werden. Hierbei geht für die umgeschichteten **Anteile** der in dem jeweiligen Protected Growth Fund gewährte Schutz verloren. Die Umschichtung erfolgt zum **Rücknahmepreis** der jeweils zugeordneten **Anteile** zum Umschichtungstermin, der gegebenenfalls niedriger als der geschützte Preis zum Fälligkeitstag des betreffenden Protected Growth Fund sein kann.
- 2.8 Da bei Einschluss der **Optionalen Beitragsgarantie** in jedem Fall das 10-jährige Lifestyle-Ablaufmanagement greift (siehe Ziffer 2.6), sollte in Verbindung mit der **Optionalen Beitragsgarantie** kein Protected Growth Fund ausgewählt werden (siehe Ziffer 2.7).

3 Was gilt für die **Optionale Beitragsgarantie**?

- 3.1 Die **Optionale Beitragsgarantie** kann nur zum Vertragsbeginn und nur bei einer Vertragsdauer bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** von mindestens 12 Jahren gewählt werden. Haben Sie sich für die **Optionale Beitragsgarantie** entschieden, wird Friends Provident International zum **Ziel-Rentenbeginnalter** einen Betrag mindestens in Höhe der Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Einmalbeiträge** unverzinst zur Verfügung stellen. Bei dieser Option wird eine Gebühr in Rechnung gestellt, so dass der **Zuteilbare Beitrag** niedriger ist – siehe nachstehende Ziffer 5.1.
- 3.2 Bei zusätzlichen **Einmalbeiträgen** gemäß Ziffer 1.2 gilt die **Optionale Beitragsgarantie** für die zusätzlichen Beiträge nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** noch eine Vertragsdauer von mindestens 12 Jahren verbleibt.
- 3.3 Sie können die **Optionale Beitragsgarantie** während der Vertragslaufzeit abwählen. Der zum **Ziel-Rentenbeginnalter** zur Verfügung stehende **Vertragswert** hängt dann ausschließlich von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden **FPI Fonds** ab, die Beitragsgarantie entfällt. Eine Rückerstattung der gezahlten Beitragsgarantiegebühr (Ziffer 5.1) erfolgt nicht – auch nicht anteilig. Die Beschränkungen beim Lifestyle-Ablaufmanagement (Ziffern 2.6 und 2.8) werden durch den Abschluss der **Optionalen Beitragsgarantie** aufgehoben.

4 Was gilt für den Treuebonus?

Sie erhalten einen Treuebonus in Höhe von 0,25 % des jeweils vorhandenen **Vertragswerts** pro Jahr. Dieser wird dafür verwendet, dem **Vertragswert** zusätzliche **Anteile** zuzuordnen. Dadurch wird die jährliche Fondsgebühr (Ziffer 5.5) reduziert. Die Zuteilung erfolgt anteilig pro Monat.

5 Welche Gebühren gelten für die **Police**?

Die folgenden Ziffern erklären Ihnen, wie die ausführlich beschriebenen Gebühren von Ihren Beiträgen, vom **Vertragswert** und von den in den Fonds gehaltenen Vermögenswerten erhoben werden.

5.1 Beitragsgarantiegebühr (A)

Diese Gebühr wird dann fällig, wenn eine **Optionale Beitragsgarantie** gem. Ziffer 3 eingeschlossen ist. Sie wird vor der Zuordnung von **Anteilen** von jedem gezahlten **Einmalbeitrag** und zusätzlichen **Einmalbeitrag** abgezogen. Die Gebühr beträgt 5 % vom gezahlten **Einmalbeitrag**.

Die Beitragsgarantiegebühr (A) deckt die Kosten für die Absicherung eines Betrags mindestens in Höhe der unverzinsten Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Einmalbeiträge** zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

5.2 Reduzierte Zuteilung (B)

Von dem vereinbarten **Einmalbeitrag** werden die in Ihrem **Produktinformationsblatt** aufgeführten Abschluss- und anfänglichen Verwaltungskosten abgezogen, und der verbleibende Betrag wird für die Zuordnung von **Anteilen** verwendet. Sofern eine Beitragsgarantiegebühr (A) anfällt, wird diese zuerst vom **Einmalbeitrag** abgezogen.

Von jedem zusätzlichen **Einmalbeitrag** werden 93 % nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** verwendet.

5.3 Vertragsgebühr (C)

Die Vertragsgebühr in Höhe von €3,30 wird monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Vertragsgebühr (C) deckt den Aufwand ab, der durch die Verwaltung Ihrer **Police** entsteht.

5.4 Servicegebühr (D)

Die Servicegebühr, sofern sie anfällt, wird halbjährlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** zum Ende eines Versicherungshalbjahres erhoben. Hierbei wird der im **Produktinformationsblatt** aufgeführte halbjährliche Prozentsatz zugrunde gelegt. Die Servicegebühr (D) deckt den Aufwand ab, der durch die fortlaufende persönliche Betreuung Ihrer **Police** entsteht.

5.5 Besondere Gebühren für zusätzliche Fonds-Umschichtungen, Rücklastschriften, Neuausstellung des **Versicherungsscheins** etc. (E)

Bei einer Ausführung des jeweiligen Service können wir einen Betrag in einer angemessenen Höhe festlegen, der durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** beglichen wird. Bei Fonds-Umschichtungen (siehe Ziffer 2.5 und 2.6) wird nach der 40. Umschichtung pro Vertragsjahr pro weitere Umschichtung eine Gebühr von €40 erhoben.

Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausstellung von besonderen Mitteilungen entstehen, die Sie, der **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** oder ein Rechtsnachfolger den Steuerbehörden zu übermitteln haben bzw. hat, werden vom **Vertragswert** abgezogen.

5.6 Fondsgebühren (F) (siehe Ziffer 15.2)

Diese können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen. Der dort angegebene Prozentsatz wird bereits in den Anteilspreisen berücksichtigt und innerhalb des Fonds aus dessen Barvermögen beglichen.

Für jeden **FPI Fonds** gilt eine Jahresgebühr, die in den Fondsbeschreibungen angegeben ist. Diese Gebühr wird – wie in den Fondsbeschreibungen dargestellt – an jedem **Handelstag** anteilig vom Gesamtwert der Vermögenswerte, die in jedem **FPI Fonds** gehalten

werden, abgezogen. Aus diesem Grund ist die Gebühr bereits in dem Preis berücksichtigt, der für die Zuordnung von **Anteilen** zu Ihrem **Vertragswert** gilt. Sollte es notwendig werden, diese Jahresgebühr zu erhöhen, so werden Sie 2 Wochen im Voraus schriftlich darüber informiert. Verringert sich diese Gebühr, kommt diese Ermäßigung Ihrer **Police** unverzüglich zugute. Es gibt eine Reihe weiterer Abzüge, die die **FPI Fonds** betreffen und die unter Ziffer 15.2 aufgeführt sind; diese mindern den **Vertragswert** und damit den Betrag der Leistungen aus Ihrer **Police**.

5.7 Bearbeitungsgebühr bei Anbieterwechsel (G)

Sollten Sie sich während der Vertragsdauer für einen Anbieterwechsel entscheiden, werden wir Ihren Antrag prüfen und ihm, sofern der gewünschte Wechsel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Basisvorsorge möglich ist, entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass ein Anbieterwechsel und die damit verbundene Übertragung Ihres **Vertragswertes** nur möglich ist, sofern der neue Vertrag, in den der **Vertragswert** übertragen werden soll, ebenfalls die Voraussetzungen für die steuerlichen Begünstigungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG erfüllt bzw. eine entsprechende Zertifizierung hat.

Im Falle eines Anbieterwechsels in den ersten 5 Jahren seit **Angegebenem Vertragsbeginn** erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €225, in dem entsprechende **Anteile** aus dem **Vertragswert** Ihrer **Police** aufgelöst werden. Damit werden die zusätzlichen Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, die uns durch die Übertragung auf den anderen Anbieter entstehen, ausgeglichen.

II. Leistungen und Optionen

6 Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?

Der Friends Plan*invest* als Basisvorsorge ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit **Einmalbeiträgen**, bei der eine Überschussbeteiligung ausgeschlossen ist. Entscheidend für die Leistungen aus der **Police** ist allein die Entwicklung Ihres **Vertragswertes**, an dessen Chancen und Risiken Sie als **Versicherungsnehmer** unmittelbar beteiligt sind. Erträge aus den in den **FPI Fonds** gehaltenen Vermögenswerten erhöhen den Wert der **Anteile** und damit den **Vertragswert** (Ziffer 15.1).

7 Kann die **Police** gekündigt werden und kann sonst über die **Police** verfügt werden?

7.1 Diese **Police** kann nicht gekündigt werden.

7.2 Weder diese **Police** noch Ansprüche aus dieser **Police** sind vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar. Darüber hinaus besteht kein Anspruch

auf Auszahlungen des **Vertragswertes**. Eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

8 Ab wann kann eine Rente gezahlt werden – auch vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter**?

8.1 Vollverrentung

Sie können die Leistung einer lebenslangen, nach dem jeweils vorhandenen **Vertragswert** zu bemessenden Rente gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 bereits vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter** verlangen, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem Angegebenen Versicherungsbeginn vergangen sind und Sie mindestens 60 Jahre alt sind und bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 mindestens 62 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird. In diesem Fall nehmen wir keine weiteren Beiträge mehr an und erbringen mit Ausnahme der Rente keine weiteren Leistungen. Die Rente wird nach dem dann jeweils vorhandenen **Vertragswert** bemessen.

8.2 Teilverrentung

Sie können die Leistung einer lebenslangen Rente gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 verlangen, die sich nach einem von Ihnen zu nennenden Teil des **Vertragswertes** bemisst. Eine solche Teilverrentung ist nur möglich, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem Angegebenen Versicherungsbeginn vergangen sind und Sie mindestens 60 Jahre alt sind, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 mindestens 62 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird und der verbleibende **Vertragswert** zu diesem Zeitpunkt ausreicht, um eine zusätzliche lebenslange Rente, mindestens in Höhe der **Rentenzahlungsmindestsumme**, zu finanzieren. Die garantierte **Todesfalleistung** wird im Falle einer Teilverrentung im Verhältnis der Höhe des teilverrenteten **Vertragswertes** zum **Vertragswert** unmittelbar vor der jeweiligen Teilverrentung herabgesetzt. Ist die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt, wird im Falle einer Teilverrentung der garantierte Betrag im Verhältnis des teilverrenteten **Vertragswertes** zum **Vertragswert** unmittelbar vor der jeweiligen Teilverrentung herabgesetzt.

8.3 Ergibt die Verrentung des **Vertragswertes** bei einer Verrentung nach Ziffer 8.1 oder 8.2 vor Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen.

9 Welche Optionen stehen Ihnen zum **Ziel-Rentenbeginnalter** zur Verfügung?

9.1 Ab dem **Ziel-Rentenbeginnalter**, längstens bis zu dem spätesten Rentenbeginn, der in Ihrem **Versiche-**

rungsschein genannt ist, können Sie den tatsächlichen Rentenbeginn nach Ziffer 8 flexibel wählen.

9.2 Unabhängig von der gewählten Verrentungsalternative gilt: der Friends Plan*invest* als Basisvorsorge zahlt ausschließlich eine lebenslange monatliche, gleichbleibende oder steigende (abhängig von der individuellen Wahl des **Versicherungsnehmers** bei Rentenbeginn) Altersrente an die **Versicherte Person**, die weder vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar noch kapitalisierbar ist. Dieses gilt auch und insbesondere für den Fall, dass eine Verrentung nach der Marktoption erfolgt.

Diese Ziffer 9.2 gilt ebenfalls in Verbindung mit den Ziffern 10.3 und 10.5 für eine etwaig eingeschlossene Hinterbliebenenleistung.

9.2.1 Die Höhe der Rentenzahlung ist abhängig vom **Vertragswert** zum tatsächlichen Rentenbeginn bzw. von einem von Ihnen zu nennenden Teil des **Vertragswertes** gemäß Ziffer 8.2. Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rentenzahlung erst beim tatsächlichen Rentenbeginn garantieren. Die Höhe der monatlichen Rente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen unter Berücksichtigung der in Ziffer 9.2.2 genannten Standards (Rente gemäß dem Standard). Sollten wir im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die von uns zu stellende Rente weiter zu optimieren (Marktoption), können Sie alternativ diese Leistung wählen. Hierdurch werden unsere vertraglichen Pflichten aus dieser **Police** nicht berührt. Für die Rente, die wir im Rahmen der Marktoption durch Involvierung anderer Anbieter festlegen werden, basieren die Rentenstandards auf den Regelungen der im Rahmen der Marktoption einbezogenen anderen Anbieter und können daher von den in Ziffer 9.2.2 festgelegten Standards abweichen. Darüber hinaus können wir Ihnen ergänzende und / oder abweichende Verrentungsalternativen nach den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Basisvorsorge anbieten.

Wird bis zum tatsächlichen Rentenbeginn keine aktive Wahl aus den zur Verfügung stehenden Rentenoptionen getroffen, so erfolgt die Verrentung als monatliche, gleichbleibende Rente ohne Hinterbliebenenabsicherung gemäß dem Standard (Ziffer 9.2.2). Bei einer Verrentung zum **Ziel-Rentenbeginnalter** oder später wird hierbei geprüft, ob die monatliche, gleichbleibende lebenslange Rente ohne Hinterbliebenenabsicherung gemäß dem Standard gegebenenfalls niedriger ist als die Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor** gemäß Ziffer 9.2.3. Falls die Rente gemäß dem Standard niedriger ist,

kommt die Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor** zur Anwendung.

9.2.2 Rente gemäß dem Standard

Die Rente gemäß dem Standard wird nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik, mit den zum Umrechnungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen berechnet. Die verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten werden die von der DAV (Deutsche Aktuarvereinigung) oder der deutschen Versicherungsaufsicht für das Neugeschäft empfohlenen Sterbetafeln für Rentenversicherungen zum tatsächlichen Rentenbeginn berücksichtigen. Der zugrunde liegende Zins wird die zum tatsächlichen Rentenbeginn aktuelle Marktverzinsung berücksichtigen. Die hieraus berechnete Rente ist vollständig garantiert. Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen

9.2.2.1 Form der Rentenzahlung

– konstante Rente

Es kann eine konstante Rente gewählt werden, die während ihrer Laufzeit weder steigen noch fallen kann.

– dynamische Rente

Es kann eine Rente mit einer von uns zum tatsächlichen Rentenbeginn angebotenen jährlichen Rentendynamik gewählt werden. Diese dynamische Rente steigt ab Rentenbeginn jährlich gemäß dem vereinbarten Dynamiksatze, erstmals ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung.

9.2.2.2 Einschluss einer Hinterbliebenenabsicherung.

Sollte zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns eine Hinterbliebenenabsicherung eingeschlossen werden, so erfolgt die Berechnung der Rente nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden unter Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenabsicherung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Ist kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** vorhanden, endet die **Police** ohne weitere Leistung.

9.2.2.2 a Kalkulatorische Rentengarantiezeit

Es kann eine kalkulatorische Rentengarantiezeit eingeschlossen werden. Die Dauer der kalkulatorischen Rentengarantiezeit kann flexibel gewählt werden, jedoch längstens 25 Jahre, maximal bis zu dem Jahr, in dem die **Versicherte Person** das 85. Lebensjahr erreicht.

Bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn vor Ablauf der Rentengarantiezeit wird der Barwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit ermittelt.

Dieser Barwert wird an die Bezugsberechtigten Hinterbliebenen als Hinterbliebenenrente ausbezahlt. Bei Tod der **Versicherten Person** nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

Für die Höhe und die Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente gilt Ziffer 10.3 entsprechend. Liegt der Wert der regelmäßigen Rentenzahlungen unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen. Mit Auszahlung der Abfindung endet die **Police**.

9.2.2.2 b Kalkulatorischer Kapitalschutz

Alternativ zur kalkulatorischen Rentengarantiezeit kann ein Kapitalschutz des verrenteten **Vertragswertes** eingeschlossen werden.

In diesem Fall wird bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn der zum tatsächlichen Rentenbeginn verrentete **Vertragswert** abzüglich bereits gezahlter Renten an die Bezugsberechtigten Hinterbliebenen als Hinterbliebenenrente ausbezahlt. Haben die bereits gezahlten Renten bei Tod der **Versicherten Person** den zum tatsächlichen Rentenbeginn verrenteten **Vertragswert** bereits vollständig aufgezehrt, besteht kein kalkulatorischer Kapitalschutz mehr, und eine Hinterbliebenenrente wird nicht gezahlt.

Für die Höhe und die Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente gilt Ziffer 10.3 entsprechend. Liegt der Wert der regelmäßigen Rentenzahlungen unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen. Mit Auszahlung der Abfindung endet die **Police**.

9.2.2.2 c Hinterbliebenenrente

Alternativ zur Rentengarantiezeit und dem Kapitalschutz kann bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn eine lebenslange Hinterbliebenenrente an den Ehegatten, der zum Zeitpunkt des Todes mit der **Versicherten Person** in gültiger Ehe gelebt hat, ausbezahlt werden, soweit dieser als alleiniger **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** gem. Ziffer 11.2. benannt worden ist und bei Tod der **Versicherten Person** das 60. Lebensjahr, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011, das 62. Lebensjahr vollendet hat. Falls der überlebende Ehegatte das 60. Lebensjahr, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 das 62. Lebens-

jahr, noch nicht vollendet hat, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dessen Vollendung.

Nach Einschluss einer Hinterbliebenenrente nach dieser Ziffer ist ein Austausch des Bezugsberechtigten Hinterbliebenen nicht mehr möglich.

Die Höhe der vereinbarten Hinterbliebenenrenten wird als Prozentsatz der Renten, die an die **Versicherte Person** zum tatsächlichen Rentenbeginn zu zahlen ist, festgelegt, wobei nur aus den von uns zum Zeitpunkt des Einschlusses der Hinterbliebenenrente angebotenen Prozentsätzen ausgewählt werden kann.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht bei Tod der Bezugsberechtigten Hinterbliebenen vor der **Versicherten Person**. Bei Tod der Bezugsberechtigten Hinterbliebenen nach der **Versicherten Person** enden die laufenden Rentenzahlungen aus der Hinterbliebenenrente und die **Police**.

9.2.3 Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor**

Folgende Regelungen gelten für die Rente, wenn der **Garantierte Rentenfaktor** zur Anwendung kommt.

9.2.3.1 Wir sichern Ihnen bereits ab Beginn der **Police** einen **Garantierten Rentenfaktor** zu, der in dem **Versicherungsschein** angegeben ist. Dieser **Garantierte Rentenfaktor** entspricht dem Betrag, der ab dem Zeitpunkt des **Ziel-Rentenbeginners** aus jeweils 10.000 Euro **Vertragswert** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens für die monatliche Rentenzahlung auf das Leben der **Versicherten Person** zur Verfügung steht. Dieser ergibt sich aktuell unter Anwendung eines Rechnungszinses von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R und Multiplikation mit einem Faktor von 70 %.

Der **Garantierte Rentenfaktor** gilt auf der folgenden Grundlage:

- es wird nur eine Altersrente auf das Leben der **Versicherten Person** erbracht
- bei Tod der **Versicherten Person** enden jegliche Leistungen aus dieser Versicherung
- es besteht kein Anspruch auf Erhöhung der laufenden Rentenzahlung

Bei einer Verrentung zum Ziel-Rentenbeginn oder später wird der **Vertragswert** mit dem **Garantierte Rentenfaktor** verrentet.

Wählen Sie anstelle der in dieser Ziffer 9.2.3 genannten Rentenleistungen, Renten gemäß den Ziffern 8, 9.1, 9.2.1 oder 9.2.2 wird der

Garantierte Rentenfaktor nicht angewendet. In diesen Fällen bestimmen wir die Höhe der monatlichen lebenslangen Rente nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen gemäß Ziffer 9.2.1.

9.2.3.2 Für diejenigen Teile des **Vertragswertes**, die aus nachträglich vereinbarten zusätzlichen Einmalbeiträgen oder Beitragserhöhungen gebildet werden, können unterschiedliche **Garantierte Rentenfaktoren** gelten. In jedem Fall ist der zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bzw. dem Beitragserhöhungszeitpunkt gültige **Garantierte Rentenfaktor** maßgeblich. Der jeweils maßgebliche **Garantierte Rentenfaktor** wird im jeweiligen Nachtrag zu Ihrem **Versicherungsschein** angegeben.

9.2.3.3 Wenn auf Grund von Umständen, die bei Vertragsabschluss aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Aktuars insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen nicht vorhersehbar waren, jeweils nicht nur vorübergehend die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht haben, oder die Rendite der Kapitalanlagen so stark gesunken sein sollte, dass die dauernde Erfüllbarkeit der zugesagten Rentenzahlungen nicht mehr gewährleistet ist, sind wir berechtigt, den **Garantierten Rentenfaktor** so weit herabzusetzen, wie dies zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung angemessen und erforderlich ist. Zu diesem Zweck können wir für die Anpassung des **Garantierten Rentenfaktors** als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einem nachhaltigen Sinken der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der dann für deutsche Versicherer geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen **Garantierten Rentenfaktors** werden wir Sie unverzüglich informieren. Die Änderung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung dieser Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

9.3 Ergibt die Verrentung des **Vertragswertes** zum Zeitpunkt Ihres **Ziel-Rentenbeginnalters** oder später einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen eine einmalige Kapitalabfindung in Anlehnung an § 93 Abs. 3 EStG zu zahlen.

III. Todesfalleistung und Bezugsrecht

10 Was geschieht mit der Police, wenn die Versicherte Person vor vollständiger Verrentung des Vertragswertes stirbt?

10.1 Wir zahlen eine nach der **Todesfalleistung** zu bemessende Hinterbliebenenrente an den **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** aus, nachdem wir ausreichende Belege dafür erhalten haben, dass der Tod der **Versicherten Person** vor einer vollständigen Umwandlung des **Vertragswertes** in eine Rente (Verrentung) eingetreten ist und dass der **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** einen Anspruch auf Erhalt der Leistungen aus der **Police** hat.

10.2 Die **Todesfalleistung** beträgt 100 % des **Vertragswertes** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die Todesmitteilung erhalten haben).

10.3 Die Höhe der Hinterbliebenenrente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen und gemäß Ziffern 9.2, 9.2.1, 9.2.2 bzw. 9.2.2.1. Sollten wir im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die von uns zu stellende Rente weiter zu optimieren (Marktoption), können Sie alternativ diese Leistung wählen. Nach der Verrentung nehmen wir keine weiteren Beiträge an.

Falls die Hinterbliebenenrente an den Ehegatten als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** (Ziffer 9.1) gezahlt wird, so berechnet sich die Rente als monatliche, lebenslange, je nach Wahl, gleich bleibende oder steigende Leibrente auf das Leben des Ehegatten.

Falls die Hinterbliebenenrente an ein Kind als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** (Ziffer 9.1) gezahlt wird, so erfolgt die Zahlung der monatlichen, je nach Wahl, gleich bleibende oder steigende Leibrente auf das Leben des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen**, jedoch nur, solange die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt werden.

10.4 Tritt der Tod der **Versicherten Person** nach dem **Ziel-Rentenbeginnalter**, aber vor einer vollständigen Verrentung ein, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente gemäß Ziffer 10.3, die nach dem verbleibenden **Vertragswert** zu bemessen ist, an den **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** aus.

10.5 Ergibt die Hinterbliebenenrente einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir berechtigt, die Rentenleistungen in Anlehnung

an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG mit sofortiger Wirkung abzufinden.

11 Wer kann als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt werden?

- 11.1 **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** im Rahmen dieser **Police** können der Ehegatte der **Versicherten Person** und deren Kinder, für die der **Versicherten Person** ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 EStG zusteht, sein. Kinder der **Versicherten Person** sind längstens für den Zeitraum, in dem sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllen, berücksichtigungsfähig. Sofern kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt ist oder der benannte **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** zum Zeitpunkt des Todes der **Versicherten Person** die Voraussetzungen eines Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG nicht oder nicht mehr erfüllt, gilt für die Bezugsberechtigung im Todesfall die nachfolgend festgelegte Rangfolge:
1. der Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit der **Versicherten Person** in gültiger Ehe lebte;
 2. Kinder im Sinne des des § 32 EStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG zu gleichen Anteilen.
- 11.2 Der **Versicherungsnehmer** ist berechtigt, einen Hinterbliebenen oder mehrere Hinterbliebene als Bezugsberechtigte/-n im Todesfall zu benennen. Ein Bezugsrecht zugunsten einer Person, die nicht **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Sinne vorstehender Ziffer 11.1 ist, ist nicht zulässig. Kinder, die die Voraussetzungen nach § 32 EStG erfüllen, können vom **Versicherungsnehmer** jederzeit nachträglich als **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** benannt werden. Sind im Zeitpunkt des Todes der **Versicherten Person** neben den Benannten noch weitere **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** vorhanden, erhalten diese weiteren Hinterbliebenen keine Versicherungsleistung.
- 11.3 Die Benennung eines **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** und gegebenenfalls ihr Widerruf sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt worden sind.
- 11.4 Ist im Todesfall kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Sinne von Ziffer 11.1 vorhanden, erlischt der Vertrag ohne weitere Leistung. Dies gilt auch im Falle des Todes des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** nach der Verrentung des **Vertragswertes**.

IV. Die Fonds

12 Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?

- 12.1 Die **FPI Fonds** werden als Sondervermögen getrennt von den anderen Vermögenswerten (einschließlich der überschussbeteiligten Fonds) der Friends Provident International gehalten und verwaltet.

- 12.2 Jeder **FPI Fonds** ist in **Anteile** unterteilt. In einem Fonds haben alle **Anteile** denselben Wert. Es werden nur dann neue **Anteile** in dem jeweiligen Fonds geschaffen, wenn Vermögenswerte zu dem jeweiligen Fonds hinzukommen, deren Wert dem Wert der neu geschaffenen **Anteile** entspricht.
- 12.3 **Vertragswert** bedeutet, dass **Anteile** der **Police** rechnerisch zugeordnet werden, um die Leistungen zu bestimmen, die wir nach der **Police** zu leisten verpflichtet sind. Die **Anteile** stellen Ihre rechnerische Beteiligung an von den betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerten dar.
- 12.4 Die **FPI Fonds**, für die Sie sich entschieden haben, sind im **Versicherungsschein** genannt.

13 Wie werden die **FPI Fonds** verwaltet?

- 13.1 Wir verwalten die **FPI Fonds**.
- 13.2 Die Protected Growth Fonds werden intern verwaltet. Spezifisch ausgewählte, externe Fondsmanager verwalten die allen anderen **FPI Fonds** jeweils zugeordneten Vermögenswerte.
- 13.3 Wesentliche Veränderungen, die einen Fonds betreffen, wie z.B. Änderungen der Anlageziele, werden den betroffenen **Versicherungsnehmern** so früh wie möglich mitgeteilt. Im Regelfall wird das mindestens einen Monat im Voraus geschehen. Allerdings kann diese Frist kürzer sein, z.B. in den Fällen, in denen wir vom Fondsmanager, der den zugrunde liegenden Fonds verwaltet, mit einer kürzeren Frist informiert werden.
- 13.4 Wir können für Ihre **Police** jeweils weitere Fonds zur Verfügung stellen. In gleicher Weise können wir einen **FPI Fonds** schließen oder die **Anteile** unterteilen oder zusammenlegen, ohne den **Vertragswert** zu mindern, soweit wir der begründeten Meinung sind, dass diese Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden **Versicherungsnehmer** zu wahren.
- 13.5 Wir informieren Sie so früh wie möglich über die Absicht, einen Fonds zu schließen. Im Regelfall wird das mindestens einen Monat im Voraus geschehen. Allerdings kann diese Frist kürzer sein, z.B. in den Fällen, in denen wir vom Fondsmanager, der den zugrunde liegenden Fonds verwaltet, mit einer kürzeren Frist informiert werden. Sofern Ihrem **Vertragswert Anteile** an dem jeweiligen Fonds zugeordnet sind, empfehlen wir Ihnen, uns nach Erhalt der Mitteilung und vor Ablauf der Mitteilungsfrist schriftlich mitzuteilen, an welchen der anderen verfügbaren **FPI Fonds** Ihnen stattdessen **Anteile** zugeordnet werden sollen. Erhalten wir keine Mitteilung von Ihnen, so ordnen wir den entsprechenden Wert Ihrer **Anteile** dem Ersatzfonds zu, den wir in unserer Mitteilung an Sie bestimmt haben. Bei dem Ersatzfonds handelt es sich um den verfügbaren **FPI Fonds**, der uns unter Berücksichtigung aller Umstände am geeignetsten erscheint. Sofern keine anderweitigen

Anweisungen vorliegen, werden alle künftigen **Einmalbeiträge** dem Ersatzfonds oder dem verfügbaren **FPI Fonds** zugeführt, den Sie benannt haben.

14 Wie werden die Preise der **FPI Fonds** berechnet?

- 14.1 Jeder **FPI Fonds** wird an jedem **Handelstag** bewertet. Üblicherweise wird diese Bewertung täglich, jedoch mindestens einmal monatlich, vorgenommen.
- 14.2 Der Wert jedes **FPI Fonds** wird durch Bezugnahme auf den Verkehrswert der Vermögenswerte ermittelt, die dem jeweiligen **FPI Fonds** zugrunde liegen. Hierzu werden folgende Verkehrswerte eingesetzt:
- 14.2.1 Ist der Vermögenswert an einer anerkannten Börse notiert, so setzen wir den verfügbaren Kurs an, den die entsprechende Börse an oder vor dem **Handelstag** zuletzt veröffentlicht hat.
- 14.2.2 Handelt es sich bei dem Vermögenswert um einen **Anteil** an einem Anlagefonds oder einer anderen gemeinsamen Anlageform, so setzen wir den Kurs ein, den die betreffenden Investmentmanager an dem Tag, der dem **Handelstag** unmittelbar vorangeht, zuletzt zur Verfügung gestellt haben. Wir behalten uns das Recht vor, stattdessen den Preis einzusetzen, den wir beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts tatsächlich erzielt haben.
- 14.3 Trifft keines der unter den Ziffern 14.2.1 und 14.2.2 genannten Kriterien auf den Vermögenswert zu, so werden wir für die Bewertung des Vermögenswerts diejenige professionelle Beratung in Anspruch nehmen, die dafür aus unserer Sicht notwendig und angemessen ist.
- 14.4 An einem **Handelstag** berechnen wir den Wert des **FPI Fonds** durch Bezugnahme auf die in Ziffer 14.2 genannten Verkehrswerte. Bei der Festlegung des Wertes ziehen wir einen Betrag ab, der zur Bildung von Rücklagen für die unter Ziffer 15 bezeichneten Abzüge für tatsächliche oder zu erwartende Verbindlichkeiten des jeweiligen **FPI Fonds** angesetzt wird.
- 14.5 Den **Rücknahmepreis** eines **Anteils** an einem **FPI Fonds** ermitteln wir, indem wir den Wert des betreffenden Fonds (der nach der in dieser Ziffer beschriebenen Berechnungsmethode ermittelt wird) durch die Anzahl der **Anteile** teilen, die an dem betreffenden **FPI Fonds** geschaffen und nicht aufgelöst wurden. Die sich daraus ergebende Zahl wird auf die dritte Dezimale abgerundet.

15 Welche Beträge können zu den **FPI Fonds** hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?

- 15.1 Falls Vermögenswerte eines **FPI Fonds** Erträge wie z. B. Dividenden, Zinsen oder Mieten erwirtschaften,

werden diese Erträge dem jeweiligen Fonds zugerechnet und erhöhen somit dessen Wert.

- 15.2 Wir sind berechtigt, jedem **FPI Fonds** folgende Kosten zu belasten:
- 15.2.1 Gebühren, die wir im Rahmen dieser **Versicherungsbedingungen** auf Ebene des betreffenden **FPI Fonds** zu erheben berechtigt sind;
- 15.2.2 Kosten und Gebühren, die beim Erwerb, bei der Verwaltung, Unterhaltung, Bewertung und Verfügung der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte entstehen;
- 15.2.3 anderweitig nicht berücksichtigte Kosten, Gebühren, Steuern, Abgaben oder steuerliche Nebenansprüche, die eine mittelbare oder unmittelbare Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds darstellen.

16 Protected Growth Funds – Besondere Bedingungen

- 16.1 Die Protected Growth Funds werden für die jeweils zugeordneten **Anteile** mit Wirkung zum jeweiligen Fälligkeitstag des betreffenden Fonds mit dem höchsten jemals erreichten **Rücknahmepreis** bewertet. Dieser Schutz wird nur wirksam, wenn die **Anteile** bis zum Fälligkeitstag des jeweiligen Protected Growth Fund dem **Vertragswert** zugeordnet bleiben. Wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Fälligkeitstag des betreffenden Fonds entscheiden, in einen anderen **FPI Fonds** zu wechseln, obwohl die **Anteile** Ihrer **Police** einem Protected Growth Fund zugeordnet sind, werden die dem Fondswechsel zugeordneten **Anteile** zum **Rücknahmepreis** des jeweiligen Tages bewertet. Dieser **Rücknahmepreis** kann unterhalb des geschützten Höchstpreises liegen. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie das Lifestyle–Ablaufmanagement bzw. die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt haben (vgl. Ziffer 2.7 bzw. Ziffer 2.8). Sollten Sie zu einem späteren Termin in einen Protected Growth Fund wechseln, so werden die **Anteile** zum jeweiligen **Rücknahmepreis** des Protected Growth Fund Ihrem **Vertragswert** zugeordnet.
- 16.2 Wenn Ihrem **Vertragswert Anteile** an einem Protected Growth Fund zugeordnet sind, dessen Fälligkeitstag überschritten wurde, erfolgt ein automatischer Fondswechsel in einen Geldmarktfonds, bis wir eine anderweitige Weisung von Ihnen erhalten.

V. Weitere Informationen

17 Zusätzliche Bestimmungen

- 17.1 Berechtigungsnachweis
Vor Vornahme einer Zahlung und vor einem Anerkenntnis oder einer sonstigen Handlung müssen wir uns vergewissert haben, dass die Person, die einen Anspruch erhebt, hierzu berechtigt ist. Zu diesem Zweck

benötigen wir einen angemessenen Nachweis. Aus diesem Grund werden Sie unter Umständen aufgefordert, die **Police** einschließlich des **Versicherungsscheins** vorzulegen. Wir sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), ohne weiteren Nachweis die Person, die im Besitz des **Versicherungsscheins** ist, als rechtmäßigen **Versicherungsnehmer** anzuerkennen. Wir sind zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente nur dann verpflichtet, falls uns ein angemessener Nachweis über den Tod der **Versicherten Person** und die Berechtigung des Anspruchstellers aus der **Police** erbracht wurde. Ein Nachweis über den Tod kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:

- Original der Sterbeurkunde oder beglaubigte Kopie;
- Totenschein.

Ein Nachweis über die Berechtigung des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:

- Heiratsurkunde;
- Kindergeldnachweis.

17.2 Mitteilungen

Bitte benachrichtigen Sie uns, falls sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert. Sollten Sie es versäumen, uns über eine Änderung Ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen, gilt die Korrespondenz, die wir an Ihre uns zuletzt bekannt gegebene Adresse übersenden, 5 Tage nach dem Absenden als ordnungsgemäß zugegangen. Sofern Sie keine gegenteilige Mitteilung von uns erhalten, richten Sie etwaige Korrespondenz bitte an:

Friends Provident International
United Kingdom House
Castle Street, Salisbury
SP1 3SH England

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44 1722 332005

Oder:

Friends Provident International
Postfach 92 01 41
51151 Köln

Fax: +49 2203 8902110

17.3 Währung

17.3.1 Beiträge sind in der auf dem **Versicherungsschein** ausgewiesenen Währung zahlbar.

17.3.2 Leistungen werden von uns in der Währung gezahlt, in der Sie Ihre Beiträge entrichtet haben.

17.3.3 Bewertungen werden von uns in der Währung vorgenommen, auf die Ihre Beiträge lauten. Beiträge, die auf eine andere Währung als die Beitragswährung lauten, werden in die jeweilige Währung umgerechnet. Sie tragen das Wechselkursrisiko. Daher können Währungsschwankungen den **Vertragswert** beeinflussen.

17.3.4 Bei Währungsumrechnungen im Rahmen der **Police** legen wir den Umrechnungskurs zugrunde, der uns zum Zeitpunkt der Umrechnung von unserer Bank zur Verfügung gestellt wurde. Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs ist und wird in den Ihnen jeweils übersandten Unterlagen ausgewiesen.

17.3.5 Wird die Währung, in der Sie Ihre Beiträge gezahlt haben, durch eine andere Währung ersetzt, wird diese Währung die Beitragswährung. Die **Police** läuft weiter, falls die neue Währung nachträglich wieder geändert wird. In diesem Fall wird erneut die jeweilige Währung oder der entsprechende Gegenwert zugrunde gelegt, die vor der Währungsumrechnung Gültigkeit hatten.

17.4 Änderungen der **Versicherungsbedingungen**, Gebühren und **Mindestbeträge** der **Police**

17.4.1 Soweit einzelne Bestimmungen der **Police** durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden sind, können wir diese auch ohne Ihre Zustimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung der **Police** notwendig ist oder wenn das Festhalten an der **Police** ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dabei werden wir unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigen.

17.4.2 Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, die **Mindestbeträge** in Ziffer 19 (**Mindestbetrag für den zusätzlichen Einmalbeitrag, Mindestvertragswert, Rentenzahlungsmindestsumme**) einseitig zu ändern. Wir werden dieses Recht nur ausüben, soweit dies erforderlich ist:

- zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
- zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen **Versicherungsnehmer** und Kunden und
- zum Schutz unserer finanziellen Stabilität.

17.4.3 Mit Ausnahme der Gebühren für die **Optionale Beitragsgarantie** (Ziffer 5.1) können die in Ziffer 5 genannten Gebühren im Falle einer unvorhergesehenen Änderung der zugrunde liegenden Kosten angepasst werden. Wir werden dieses Recht nur ausüben, soweit dies erforderlich ist:

- zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
- zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen **Versicherungsnehmer** und Kunden und

- iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilität und mit Zustimmung eines unabhängigen Aktuars.
 - 17.4.4 Wir werden Sie mindestens 2 Wochen im Voraus über Einzelheiten und das Inkrafttreten der Änderung in Kenntnis setzen.
 - 17.4.5 Gesetzliche Rechte, die uns weitergehende Rechte zur Vornahme einseitiger Änderungen gewähren, werden von dieser Ziffer 17.4 nicht berührt.
- 17.5 Form von Anweisungen
- Sie können uns Anweisungen postalisch, per Telefax oder E-Mail übersenden. Wir können Sie auffordern, erteilte Anweisungen schriftlich zu bestätigen, sind jedoch berechtigt, Anweisungen, die unserer Auffassung nach gültig sind, zu befolgen. Wir behalten uns das Recht vor, Anweisungen erst dann zu befolgen, wenn sie uns schriftlich bestätigt worden sind. Anweisungen, denen wir ohne eine solche Bestätigung gefolgt sind, werden dadurch nicht ungültig. Wir sind nicht verpflichtet, Anweisungen zu folgen, falls unserer Auffassung nach eine solche Handlung dazu führen würde, dass eine Partei gegen Gesetze, Regelungen oder Bestimmungen verstößt.
- 17.6 Rundungen
- Sofern nicht anderweitig angegeben, können wir Beträge auf den nächsten Cent (oder ,01 einer Währungseinheit) auf- oder abrunden. Rundungen im Hinblick auf die Zuordnung oder die Auflösung von **Anteilen** kommen in der Regel den verbleibenden **Versicherungsnehmern** zugute, denen **Anteile** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zugeordnet sind.
- 17.7 Salvatorische Klausel
- Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen der **Police** ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 17.8 Vorbehaltlich der in der vorstehenden Ziffer 17.4 genannten einseitigen Änderungen umfasst der zwischen Ihnen und uns bestehende Vertrag diese **Versicherungsbedingungen**, den **Versicherungsschein** und etwaige Nachträge. Eine Änderung der **Police** Ihrerseits ist nur wirksam, wenn wir einen schriftlichen Nachtrag erstellen. Falls Sie einem Nachtrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem wir Ihnen den Nachtrag übersandt haben, widersprechen, so gilt dies als Annahme der Änderung Ihrerseits. Auf diese Folge werden wir Sie zusammen mit der Zusendung des Nachtrags hinweisen.
- 17.9 Falls wir es zu einem beliebigen Zeitpunkt unterlassen, in dieser **Police** enthaltene Verpflichtungen oder Bedingungen durchzusetzen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass wir auf unser Recht verzichten, eine in dieser **Police** enthaltene Verpflichtung oder Bedingung zu einem anderen Zeitpunkt durchzusetzen.
- 17.10 Geltendes Recht
- Die **Police** unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.11 Gerichtsstand
- Die deutschen Gerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten, die im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer **Police** entstehen.
- 17.12 Datenschutz
- Die Verwendung personenbezogener Daten unsererseits unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Vereinigten Königreichs.
- ## 18 Steuerregelungen
- 18.1 Allgemeine Informationen
- Die in dieser Ziffer 18 enthaltenen Informationen geben einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung einer fondsgebundenen Rentenversicherung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG nach deutschem Recht. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Informationszwecken und nicht dazu, vertragliche Rechte oder Pflichten zu begründen oder zu ändern. Sie ersetzen nicht die individuelle Steuerberatung durch Ihren Steuerberater oder -anwalt. Im Folgenden sind die deutschen Steuerregelungen beschrieben, wie sie auf Einzelpersonen als Versicherungsnehmer und/oder Leistungsempfänger des Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland auf Grundlage der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsliteratur und steuerlichen Verwaltungspraxis zum April 2010 Anwendung finden. Zukünftige Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und/oder Verwaltungspraxis können sich auf die Besteuerung des Friends Plan*invest* als Basisvorsorge (Rürup) auswirken. Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf solche Änderungen hinzuweisen.
- 18.2 Deutsche Einkommensteuer
- 18.2.1 Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen
- Im Jahr 2010 sind 70 % der Vorsorgeaufwendungen, maximal 70 % von €20.000 (d. h. €14.000) pro Jahr – vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers –, als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Dieser als Sonderausgaben abzugsfähige Anteil der Vorsorgeaufwendungen steigt sukzessive jedes Jahr bis 2025 um zwei Prozentpunkte bis auf 100 % der Höchstgrenze von €20.000. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Veranlagungszeiträume sind für die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben eine Zertifizierung des Vertrages nach § 5 a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

sowie die Einwilligung des Steuerpflichtigen gegenüber Friends Provident International zur Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139 b AO) und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle erforderlich.

18.2.2 Besteuerung von Renten

Rentenleistungen an die **Versicherte Person** und Rentenleistungen an Hinterbliebene aus der Basisversorgung unterliegen der Besteuerung gemäß § 22 EStG. Die Rente wird in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt. Der steuerpflichtige Anteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab und steigt in den Jahren 2005 bis 2040 von zunächst 50 % auf 100 % an. Der steuerfreie Anteil der Rente bleibt während deren Laufzeit konstant und wird als Festbetrag im zweiten Jahr der Rentenzahlung bezogen auf den Rentenbetrag festgelegt. Regelmäßige Anpassungen der Rente führen nicht zu einer Anpassung des Festbetrags, so dass eine Rentenerhöhung voll steuerpflichtig ist. Ebenfalls voll steuerpflichtig sind Leistungen aus Zusatzversicherungen zur Basisversorgung.

18.2.3 Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer
Leistungen an **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** unterliegen der deutschen Erbschaftsteuer. Eine Erbschaftsteuerpflicht ergibt sich jedoch nur dann, wenn der steuerpflichtige Erwerb von Todes wegen insgesamt die jeweils zur Verfügung stehenden Freibeträge übersteigt.

18.2.4 Deutsche Versicherungsteuer
In eine fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlte Beiträge unterliegen nicht der deutschen Versicherungsteuer.

19 Definitionen

Der **„Angegebene Vertragsbeginn“** bezeichnet das Anfangsdatum der **Police**, das im **Versicherungsschein** genannt ist.

Die **„Anteile“** bezeichnen die **Anteile** gleichen Wertes, in die ein **FPI Fonds** unterteilt ist, um der **Police** einen rechnerischen Wert zuzuordnen. Die **Anteile** sind nicht handelbar.

Der **„Bezugsberechtigte Hinterbliebene“** bezeichnet die Person bzw. Personen gemäß Ziffer 11.

Der **„Einmalbeitrag“** bezeichnet jede individuell festgelegte Summe, die Sie auf Ihre **Police** einzahlen.

„FPI Fonds“ bezeichnet jeweils als Sondervermögen gehaltene Fonds, die wir unterhalten und an denen Ihrem **Vertragswert Anteile** zugeordnet werden, um die Leistungen zu ermitteln, die gemäß der **Police** zahlbar sind.

Der **„Garantierte Rentenfaktor“** wird in Ziffer 9.2 beschrieben und Ihnen bereits bei Beginn der **Police** zugesagt.

Der **„Handelstag“** bezeichnet den ersten Tag, an dem wir nach Erhalt eines Beitrags in der Lage sind, mit den **Anteilen** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zu handeln. Bei diesem Tag kann es sich je nach **FPI Fonds** um unterschiedliche Tage handeln.

„Kundeninformation“ ist der zusammenfassende Begriff für die **Verbraucher- und Produktinformation** und das **Produktinformationsblatt**.

Der **„Mindestbeitrag“** entspricht €5.000.

Der **„Mindestbetrag für den zusätzlichen Einmalbeitrag“** entspricht €750, jeweils vorbehaltlich späterer Änderungen gemäß Ziffer 17.4.2.

Der **„Mindestvertragswert“** entspricht €3.000, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 17.4.2.

Die **„Optionale Beitragsgarantie“** bezeichnet die in Ziffer 3 beschriebene Garantie.

Die **„persönliche Beispielrechnung“** stellt Ihnen die mögliche künftige Entwicklung Ihres Vertrages beispielhaft dar. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Entwicklung Ihres **Vertragswertes** hiervon abweichen kann, da diese von den tatsächlichen Marktschwankungen abhängt. Es handelt sich nicht um eine Modellrechnung im Sinne des § 154 VVG. Daher besteht kein Anspruch auf eine Aktualisierung während des Vertragsverlaufs.

Die **„Police“** bezeichnet den Vertrag zwischen dem **Versicherungsnehmer** und Friends Provident International.

Das **„Produktinformationsblatt“** bietet Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu ihrer individuellen **Police** und entspricht den Vorgaben des § 7 VVG in Verbindung mit der VVG-Informationspflichtenverordnung.

Die **„Rentenzahlungsmindestsumme“** entspricht €100 je Zahlung, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 17.4.2.

Der **„Rücknahmepreis“** bezeichnet den Preis der **Anteile**, der gemäß Ziffer 14.4 berechnet wird.

Die **„Todesfalleistung“** bezeichnet den Betrag, nach dem die nach der **Police** zu leistende Hinterbliebenenrente zu bemessen ist.

Der **„unabhängige Finanzberater“** handelt in Ihrem Auftrag und berät Sie. Eine Beratung durch das Versicherungsunternehmen bzw. im Namen des Versicherungsunternehmens erfolgt daher nicht. Der **„unabhängige Finanzberater“** ist nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Die **„Verbraucher- und Produktinformation“** bietet Ihnen Angaben über Ihre Möglichkeiten, uns zu kontaktieren, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben (Aufsichtsbehörden), und Ihre Rechte als Verbraucher in Bezug auf diesen Vertrag, insbesondere Ihr Widerrufsrecht.

Die **„Versicherte Person“** bezeichnet die im **Versicherungsschein** genannte Person, bei deren Tod die nach der **Todesfalleistung** zu bemessende Hinterbliebenenrente erbracht wird.

Die **Versicherte Person** ist zugleich **Versicherungsnehmer**, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Der „**Versicherungsnehmer**“ bezeichnet die Person, die der Eigentümer der **Police** ist. Der **Versicherungsnehmer** ist zugleich die **Versicherte Person**, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Der „**Versicherungsschein**“ bezeichnet das Dokument, in dem die Beiträge und die Leistungsoptionen, die spezifisch für Ihre **Police** gelten, festgelegt sind.

Der „**Vertragswert**“ bezeichnet die Gesamtheit der **Anteile** an **FPI Fonds**, die der **Police** zum betreffenden Zeitpunkt zugeordnet sind.

Das „**Ziel-Rentenbeginnalter**“ bezeichnet das im **Versicherungsschein** genannte Datum, auf dessen Basis die technische Berechnung für die **Optionale Beitragsgarantie** erfolgt.

Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet den Teil des Beitrages, der nach Anwendung der reduzierten Zuteilung und nach Abzug in dieser **Police** genannter Gebühren verwendet wird, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** an den von Ihnen gewählten und im **Versicherungsschein** oder in den Nachträgen angegebenen **FPI Fonds** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.

Anlage A

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den **Versicherungsschein**, die **Vertragsbestimmungen** einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Friends Provident International
United Kingdom House,
Castle Street, Salisbury
SP1 3SH England

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44 1722 332005

oder

Friends Provident International
Postfach 92 01 41
51151 Köln

Fax: +49 2203 89021 10

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien. Wir dürfen den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, in diesem Fall einbehalten. Der **Einmalbeitrag** (Prämie) ist ab Versicherungsbeginn sofort und vollständig fällig. Daher ist bei einem Widerruf nach dem Versicherungsbeginn kein Teil der Prämie vorhanden, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt und erstattet werden kann. Widerrufen Sie den Vertrag vor Fälligkeit der ersten Prämie, ziehen wir keinen Betrag ein.

Den **Rückkaufswert** nach § 169 VVG zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung